

# Einführende Rahmung zum BTHG, Struktur, Grundprinzipien

---

**AGJ-GESPRÄCH „Alles neu und anders? Das BTHG und die Kinder- und Jugendhilfe“**

**16. MAI 2018 — Tagung der Erziehungshilfe-Fachverbände, Frankfurt a. M.**

# Ein Gespenst geht um....

---

Braucht es Ghostbusters zum  
Einfangen des BTHG?

Alles neu und anders? Input Angela Smessaert

# Was erwartet Sie bis zum Mittagessen?

---

## Angela Smessaert

- ➔ Einführende Rahmung, Struktur des BTHG
- ➔ neuer Behinderungsbegriff
- ➔ Vorgaben mit präventiver Ausrichtung

## Lydia Schönecker

- ➔ Bedarfsermittlung
- ➔ Zuständigkeiten
- ➔ Teilhabeplanung

## Thomas Meysen

- ➔ Organisation / Pool-Lösung
- ➔ Finanzierung

## Kurz nachgefragt!

# Hintergrund und Ziele des BTHG

---

## UN-BRK

- ➔ wichtige Impulse u.a. zu Behinderungsbegriff, gegen Versäulung, für Selbstbestimmung und Inklusion

## Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

- ➔ Leistungen wie aus einer Hand: keine zeitintensiven Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander oder Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen
- ➔ Stärkung einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung
- ➔ Raus aus der Fürsorge

## geplant als Parallelprozess: „inklusive Lösung“ im SGB VIII

- ➔ daher weitgehende Ausklammerung der besonderen Belange junger Menschen
- ➔ Herstellung einer Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII wurde aber verschoben
- ➔ BTHG / SGB IX-1. Teil wirkt selbst bei noch kommender inklusiver Lösung fort!

# Struktur des BTHG

## Gesetz mit 26 Artikeln / 107 Seiten im Bundesgesetzblatt

SGB IX / 2017	SGB IX / 2018	SGB IX / 2020	SGB I	SGB II
SGB III	SGB V	SGB VI	SGB VII	SGB VIII
SGB XI	SGB XII / 2017	SGB XII / 2018	SGB XII / 2020	BVersorgungsgG
UStG	Werkstätten- MitwirkungsVO	FrühV	Umsetzungs- begleitung	Untersuchung zum Kreis der Leistungsbe- rechtigten

➔ tritt sukzessive in Kraft

## Zentraler Inhalt des BTHG

für KJH entscheidend:  
Änderungen des SGB IX-1. Teil

## Änderungen des SGB IX

### SGB IX

- 1. Teil (§§ 1-89)  
– allgemeine Regelungen / insb. Verfahren → ab 1.1.2018  
! für alle Rehabilitationsträger
- 2. Teil (§§ 90ff)  
– Eingliederungshilfe → ab 1.1.2020  
[vorher SGB XII §§ 53ff.]
- 3. Teil (§§ 151ff)  
– SchwerbehindertenR → ab 1.1.2018

## Änderungen des SGB VIII

- ➔ redaktionelle Anpassungen der SGB XII-Verweisungen (§§ 10 Abs. 4, 35a Abs. 3, 45 Abs. 6)

# Reminder: für Reha-Träger gelten unterschiedliche Gesetze

## Allgemeine Vorschriften

- ➔ SGB I / SGB X (für alle Sozialleistungsträger)
- ➔ SGB IX-1. Teil (für alle Rehabilitationsträger)
- ➔ ggf. SGB IV (für Sozialversicherungsträger)

## Leistungsgesetze

- ➔ SGB V (Krankenkassen)
- ➔ SGB III (Bundesagentur für Arbeit)
- ➔ SGB VII (Unfallversicherung)
- ➔ SGB VI (Rentenversicherung)
- ➔ BVersorgungsg/Opferentschädigungsg
- ➔ § 35a SGB VIII (Jugendhilfe)
- ➔ §§ 53ff. SGB XII bzw. ab 2020 SGB IX-2. Teil (Eingliederungshilfe)

[KEINE Reha-Träger: SGB XI (Pflegevers.), SGB II (Grundsicherung Arbeitssuchende / Hartz IV)]

## BAR-Empfehlungen

Vereinbarungen zwischen den Reha-Trägern (außer EGH/KJH, die sich aber an diesen orientieren sollen! § 26 Abs. 5 SGB IX)

§ 6 SGB IX  
Rehabilitationsträger

## Das Jugendamt ist folglich...

---

### Reha-Träger im Kontext von § 35a SGB VIII und erbringt als solcher Leistungen zur Teilhabe

- ➔ Leistungen zur **medizinischen** Rehabilitation (Nr. 1 → SGB IX-1. Teil Kap. 9)
- ➔ Leistungen zur Teilhabe am **Arbeitsleben** (Nr. 2 → SGB IX-1. Teil Kap. 10)
- ➔ Leistungen zur Teilhabe an **Bildung** (Nr. 4 → SGB IX-1. Teil Kap. 12)
- ➔ Leistungen zur **sozialen** Teilhabe (Nr. 5 → SGB IX-1. Teil Kap. 13)

§ 5 SGB IX  
Leistungsgruppen

### ABER Vorbehalt abweichender Regelungen (§ 7 SGB IX)

#### ➔ Grundsatz

Abs. 1: Die Vorschriften im **Teil 1** gelten für die Leistungen zur Teilhabe, **soweit** sich aus den **für den jeweiligen Reha-Träger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes** ergibt. Die **Zuständigkeit** und die **Voraussetzungen für die Leistungen** zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Reha-Träger geltenden Leistungsgesetzen. [...]

#### ➔ Ausnahme

Abs. 2: **Abweichend von Abs. 1** gehen die Vorschriften der **Kapitel 2 bis 4** den für die jeweiligen Reha-Träger geltenden **Leistungsgesetzen vor**. [...]

# Paradigmenwechsel durch BTHG: Behinderungsbegriff

---

## § 2 Abs. 1 SGB IX

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen,  
die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,  
**! die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren !**  
an der **gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als  
sechs Monate **hindern** können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

➔ bio-psychosoziales Modell von Behinderung



**nicht mehr nur Blick auf die  
individuelle Besonderheit, sondern  
auch gesellschaftliche Einflüsse**

## § 9 SGB IX: Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

---

**Abs. 1 S. 1** Werden bei einem Reha-Träger **Sozialleistungen** wegen oder **unter Berücksichtigung einer Behinderung** oder einer drohenden Behinderung beantragt oder **erbracht**, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, **ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können**.

➔ „Vorrang“ der Eingliederungshilfe? Umstellung HzE auf § 35a-Leistung?

➔ wenn potenziell Behinderung im Spiel, stets Teilhabeleistung prüfen!

**S. 2** Er prüft auch, ob hierfür weitere Reha-Träger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind.

**S. 3** Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Reha-Träger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.

➔ Verpflichtung zu aktivem Hinwirken auf ggf. erforderliche Antragstellung

➔ d.h. aber auch: Selbstbestimmungsrecht wirkt fort!

## § 12 SGB IX: Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

---

**Abs. 1 S. 1** Die Reha-Träger stellen durch **geeignete Maßnahmen** sicher, dass ein Reha-Bedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. (...)

- ➔ Diskurs in der KJH, aber auch mit anderen Reha-Trägern: was ist möglich und erforderlich?
- ➔ Bezug zu den Grabenkämpfen zur jugendpsychiatrische Diagnostik in Heimerziehung und Pflegekinderhilfe
- ➔ Welche Verknüpfung innerhalb der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist denkbar?

**S. 2** Die Reha-Träger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Reha-Bedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten (...)

- ➔ vgl. auch Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten (§§ 13-15 SGB I)

**Aufforderung zu Aufmerksamkeit,  
Aufklärung und Beratung**

## § 32 SGB IX: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

**Abs. 1** Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das BMAS eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot**, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Reha-Träger.

**Abs. 2** Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die **Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch**. Die Reha-Träger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

➔ <https://www.teilhabeberatung.de/>

➔ Nähe und Unterschiede zu Ombudschaft in der KJH

- Was bedeutet Unabhängigkeit?
- Welches Auftragsverständnis besteht? Wieviel „Wehrhaftigkeit“ wird den Leistungsberechtigten wie ermöglicht?
- Formen der Zusammenarbeit untereinander und mit Leistungsträgern/-erbringern?



**Vernetzung und Austausch  
beginnen**